S 2 U 3948/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 U 3948/18
Datum	23.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 1455/21
Datum	14.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 23.03.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist die Feststellung des Ereignisses vom 20.05.2018 als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung streitig.

I. Die 1973 geborene KlÃ¤gerin war seit dem Jahr 2007 als selbstÃ¤ndige Steuerberaterin tÃ¤tig und war bei der Beklagten ausweislich deren BestÃ¤tigung vom 20.05.2008 ab 19.05.2008 freiwillig unfallversichert und nach deren Bescheid vom 20.05.2008 in der Gefahrtarifstelle 08 (â€Rechts- und wirtschaftsber. Untern., Organ der Rechtspflegeâ€) veranlagt. Die Beklagte setzte sodann ab dem Jahr 2008 die jeweils jÃ¤hrlich zu entrichtenden freiwilligen BeitrÃ¤ge fest.

II. Die KlÃ¤gerin erlitt am 15.06.2010 einen Arbeitsunfall. Die Beklagte bewilligte,

nachdem sie bereits mit Bescheid vom 10.11.2010 in der Gestalt des Teil-Abhilfebescheides vom 23.11.2011 Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 07.07.2010 bis zum 05.11.2010 gewÃ¤hrt hatte, mit Bescheid vom 11.01.2011 Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 06.11.2010 bis zum 13.12.2010 und erkannte mit Bescheid vom 21.02.2011 eine ohne wesentliche Folgen ausgeheilte Zerrung der HalswirbelsÃ¤ule als Unfallfolge an, lehnte die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen Ã¼ber den 13.12.2010 hinaus ab und fÃ¼hrte aus, unfallbedingte BehandlungsbedÃ¼rftigkeit habe bis zum 13.12.2010 bestanden. Die hiergegen eingelegten WidersprÃ¼che wies die Beklagte mit den beiden Widerspruchsbescheiden vom 24.05.2012 zurÃ¼ck. Die hiergegen erhobenen Klagen wies das Sozialgericht (SG) Stuttgart mit dem unter dem Aktenzeichen S 13 U 3582/12 ergangenen Gerichtsbescheid vom 28.06.2016 ab. Ãber die hiergegen eingelegte Berufung hat der Senat mit dem unter dem Aktenzeichen L 3 U 3467/20 ergangenen Urteil vom heutigen Tag entschieden.

III. Mit Beitragsbescheid vom 19.04.2017 setzte die Beklagte den Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 auf 240,01 â¬ fest. Mit Schreiben vom 13.06.2017 mahnte die Beklagte die Zahlung des Beitrags fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 an. Daraufhin bat die KlÃ¤gerin mit ihrem am 18.07.2017 gefaxten Schreiben vom 12.07.2017 unter ausdrÃ¼cklicher Bezugnahme auf den âBeitragsbescheid 08/2055/9517â um Stundung und Verrechnung mit den von ihr eingereichten Kostenrechnungen, die bereits seit dem Jahr 2016 zur Erstattung anstÃ¼nden. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.07.2017 ab.Â

Mit Schreiben vom 27.07.2017 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, deren freiwillige Versicherung sei mit Ablauf des 17.07.2017 erloschen, da die KlÃ¤gerin den Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 nicht fristgerecht gezahlt habe. FÃ¼r den vom 01.01.2017 bis zum 17.07.2017 gewÃ¤hrten Versicherungsschutz wÃ¼rden BeitrÃ¤ge erhoben, der Beitragsbescheid fÃ¼r diesen Zeitraum werde der KlÃ¤gerin noch zugehen. Hinsichtlich des zu zahlenden Beitrages fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 kÃ¼ndigte die Beklagte mit Schreiben vom 15.08.2017 die Zwangsvollstreckung an. Die KlÃ¤gerin legte unter dem 23.08.2017 gegen den Bescheid vom 19.07.2017 und unter dem 31.08.2017 gegen das Schreiben vom 15.08.2017 jeweils mit der BegrÃ¼ndung, es bestÃ¼nden Forderungen aus Arztrechnungen, Widerspruch ein und fÃ¼gte unter anderem diverse aus ihrer Sicht mit dem Unfall vom 15.06.2010 in Zusammenhang stehende Arztrechnungen bei. Daraufhin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 25.09.2017 der KlÃ¤gerin unter anderem mit, eine Reaktivierung ihrer freiwilligen Versicherung sei nicht mÃ¶glich. Der Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 in HÃ¶he von 240,01 â¬ sei am 19.04.2017 erhoben und am 15.05.2017 zur Zahlung fÃ¤llig geworden. Die freiwillige Versicherung erlÃ¶sche, wenn der Beitrag binnen zwei Monaten nach FÃ¤lligkeit nicht gezahlt worden sei. Da bis zum Ablauf dieser zwei Monate keine Zahlung erfolgt sei, sei ihre freiwillige Versicherung zum 17.07.2017 erloschen. Ihre freiwillige Versicherung sei richtigerweise erloschen und bleibe dies auch, da ihr Antrag auf Stundung/Ratenzahlung am 19.07.2017 und damit verspÃ¤tet eingegangen sei. Mit Schreiben vom 17.10.2017 und 12.01.2018 stellte die Beklagte beim Hauptzollamt H1 einen Antrag auf Zwangsvollstreckung.

Mit Beitragsbescheid vom 18.04.2018 setzte die Beklagte den Beitrag fÃ¼r das

Beitragsjahr 2017 auf 142,75 â¬ fest. Daraufhin bat die KlÃ¤gerin mit ihrem am 22.05.2018 gefaxten Schreiben vom 22.05.2018 um Aussetzung der Vollziehung und Aufrechnung mit den offenen Forderungen.

Nachdem sich am 20.05.2018 das von der KlÃ¤gerin als Arbeitsunfall geltend gemachte Geschehen (Auffahrunfall auf das stehende Fahrzeug der KlÃ¤gerin an einer Ampel) ereignet hatte, erfolgte am 24.05.2018 ein Zahlungseingang bei der Beklagten, woraufhin die Beklagte mit Schreiben vom 24.05.2018 ihren Antrag auf Zwangsvollstreckung zurÃ¼cknahm.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.2018 den gegen den Bescheid vom 19.07.2017 (Ablehnung des Antrags auf Stundung und Verrechnung in Bezug auf den Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016) eingelegten Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, dieser sei verfristet eingelegt worden.

Mit Schreiben vom 18.07.2018 wies die KlÃ¤gerin darauf hin, eine Beendigung der freiwilligen Versicherung komme wegen der fortdauernden ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Berufsunfalls Ã¼ber den 13.12.2020 hinaus von vornherein nicht in Betracht. Auch wÃ¤hrend eines Verletztengeldbezuges bestehe eine Beitragsfreiheit. Auch aus diesem Grunde sei eine Infragestellung der weiterbestehenden freiwilligen Versicherung nicht begrÃ¼ndet. Im Ãbrigen seien mittlerweile auch die damals offenen Beitragsleistungen bezahlt.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2018 den gegen den Bescheid vom 18.04.2018 (Festsetzung des Beitrags fÃ¼r das Beitragsjahr 2017) eingelegten Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die freiwillige Versicherung habe nur bis zum 17.07.2017 bestanden. Sie sei zum 17.07.2017 erloschen, da die BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 nicht binnen zwei Monaten nach FÃ¤lligkeit beglichen worden seien.

Die KlÃ¤gerin erhob am 20.08.2018 gegen den Widerspruchsbescheid vom 06.07.2018 die beim SG Ulm unter den Aktenzeichen S 2 U 2557/18 und S 2 U 2943/18 gefÃ¼hrten Klagen und am 23.08.2018 gegen den Widerspruchsbescheid vom 20.07.2018 die beim SG Ulm unter den Aktenzeichen S 2 U 2593/18 und S 2 U 2944/18 gefÃ¼hrten Klagen, deren Ruhen das SG Ulm mit den BeschlÃ¼ssen vom 08.07.2019 anordnete.

Die Beklagte erlÃ¤uterte in ihrem Schreiben vom 27.08.2018, ein Wiederaufleben der erloschenen freiwilligen Versicherung sei aufgrund der mittlerweile erfolgten Zahlung nicht mÃ¶glich. Die freiwillige Versicherung sei nicht deshalb nicht erloschen, weil etwa wÃ¤hrend des Verletztengeldbezuges eine Beitragsfreiheit bestÃ¤nde. Denn die Regelung des Â§ 224 SGB V, nach der Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit beitragsfrei zu stellen seien, gelte nur fÃ¼r den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Bereich des SGB VII zur gesetzlichen Unfallversicherung gebe es eine solche Regelung nicht. MÃ¶glich sei nur eine Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung bei einem Bezug von Verletztengeld.

IV. In Bezug auf das von der KlÃ¤gerin als Arbeitsunfall geltend gemachte

Geschehen gab die KlÃ¤gerin ausweislich des Durchgangsarztberichtes des B1 vom 22.05.2018 an, sie sei am 20.05.2018 gegen 13:05 Uhr in G1 in einen Verkehrsunfall verwickelt worden, indem ein anderer Verkehrsteilnehmer von hinten auf ihr an einer Ampel stehendes Auto aufgefahren sei, wÃ¤hrend sie angeschnallt und eine Schaumkrause tragend nach rechts gebeugt ein Taschentuch habe holen wollen.

B1 fÃ¼hrte in seinem Durchgangsarztbericht vom 22.05.2018 aus, die KlÃ¤gerin habe im Rahmen der am 20.05.2018 erfolgten Vorstellung Ã¼ber einen starken Schwindel und in beide Arme und den RÃ¼cken ausstrahlende Schmerzen im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule geklagt, diagnostizierte eine â□□Cervikocephalgie (erneutes Trauma 20.05.2018)â□□ und wies darauf hin, bei der KlÃ¤gerin habe bereits vorher ein cervikocephales und -encephales Syndrom posttraumatisch wegen eines Wegeunfalls im Juni 2010 vorgelegen. Die am 28.05.2018 durchgefÃ¼hrte kinetisch positionale Kernspintomographie des craniocervikalen Ã□bergangs mit SchÃ¤delbasis unter BerÃ¼cksichtigung der Kopfgelenke erbrachte ausweislich des Arztbriefs des F1 vom 28.05.2018 keinen Anhalt fÃ¼r einen signifikanten Befundwandel im Bereich der Kopfgelenksregion im direkten Bildvergleich mit der letzten funktionellen magnetresonanztomographischen Voruntersuchung vom 16.12.2010. Die am 29.05.2018 durchgefÃ¼hrte kinetisch positionale Kernspintomographie der HalswirbelsÃ¤ule erbrachte ausweislich des Arztbriefs des F1 vom 29.05.2018 breitbasige dorsale, funktionsabhÃ¤ngig akzentuierbare und im Verlauf progrediente Bandscheibenprotrusionen in den Segmenten HWK4/5 und HWK5/6 mit zusÃ¤tzlich funktionellem segmentalen Myelonkontakt in Reklinationsstellung sowie eine weitere flachbogige Bandscheibenprotrusion im Segment HWK6/7, jedoch keinen nachweisbaren cervikalen Prolaps oder Sequester, eine zwischenzeitlich fixiert imponierende Pseudospondylolisthesis im Segment HWK4/5 mit funktionsabhÃ¤ngiger Anterolisthese von HWK4, eine deutliche kyphotische Streckfehlhaltung der HalswirbelsÃ¤ule mit erheblich eingeschrÃ¤nkter cervikaler Beweglichkeit in den Funktionsuntersuchungen bei inhomogenem Bewegungsmuster in Reklinationsstellung als Ausdruck einer muskulÃ¤ren Dysfunktion, geringe Unkovertebral- und Spondylarthrosen im unteren Cervikalbereich, leichtgradige Muskelatrophiezeichen, keine nachweisbare Spinalkanalstenose und keine wertbare Einengung von Neuroforamina aufrecht unter natÃ¼rlicher Gewichtsbelastung sowie in den Funktionsstellungen.

Mit Bescheid vom 06.07.2018 fÃ¼hrte die Beklagte aus, sie erbringe keine Leistungen, da die KlÃ¤gerin nicht bei ihr versichert sei. Sie habe sich am 20.05.2018 bei ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit verletzt. Nach ihrer Satzung seien SelbstÃ¤ndige versichert, wenn eine freiwillige Versicherung bestehe. Die freiwillige Versicherung der KlÃ¤gerin sei mit Ablauf des 17.07.2017 erloschen.

Gegen den Bescheid vom 06.07.2018 legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 25.07.2018 und 08.09.2018 Widerspruch ein. Unter dem 25.09.2018 begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin ihren Widerspruch mit Beitragsfreiheit aufgrund des Unfalls vom Juli 2010, Aufrechnung sowie Ratenangebot und mit dem Hinweis, es handele sich um einen Folgeunfall, weshalb es keinesfalls auf eine zwischenzeitliche KÃ¼ndigung

beziehungsweise Beendigung der freiwilligen Versicherung ankommen kÃ¶nne. Sie fÃ¼hrte ferner aus, dass der Unfall vom 20.05.2018 in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen TÃ¤tigkeit gestanden habe.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.10.2018 zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der am 15.05.2017 fÃ¤llige Beitrag der freiwilligen Versicherung fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 sei nicht fristgerecht gezahlt worden, so dass der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 27.07.2017 mitgeteilt worden sei, dass ihre freiwillige Versicherung mit Ablauf des 17.07.2017 erloschen sei. Ihr Antrag auf Stundung/Ratenzahlung und Verrechnung vom 18.07.2017 sei am 19.07.2017 abgelehnt worden. Weder ihr Antrag noch die Ablehnung hierzu hÃ¤tten hemmende Auswirkungen auf das ErlÃ¶schen des Versicherungsschutzes zum 17.07.2017 gehabt. Auch existiere im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung keine gesetzliche Regelung fÃ¼r eine beitragsfreie Weiterversicherung wÃ¤hrend einer ArbeitsunfÃ¤higkeit. Eine solche Regelung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit kÃ¤me vorliegend nicht zum Tragen, da die KlÃ¤gerin angegeben habe, am 20.05.2018 auf dem Weg zur Arbeit gewesen zu sein. Zudem komme ein Versicherungsschutz als Folgeunfall zu einem vorangehenden Arbeitsunfall nicht in Betracht, da es sich am 20.05.2018 auf dem Weg zur Arbeit um einen eigenstÃ¤ndig zu betrachtenden neuen Unfall gehandelt habe. Zum Unfallzeitpunkt am 20.05.2018 habe die KlÃ¤gerin nicht unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, so dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls nicht erfÃ¼llt seien.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 29.11.2018 Klage zum SG Ulm erhoben und im weiteren Verlauf mehrfach darauf hingewiesen, dass es ihr aus gesundheitlichen GrÃ¼nden und mangels vorliegender Akten nicht mÃ¶glich sei, die Klage zu begrÃ¼nden.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 09.10.2020 unter anderem eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 06.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2018 abgelehnt.

Das SG Ulm hat mit Gerichtsbescheid vom 23.03.2021 die Klage abgewiesen. Die Anerkennung des Unfallereignisses vom 20.05.2018 als Arbeitsunfall scheitere bereits daran, dass die KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) bei der Beklagten unfallversichert gewesen sei. Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde werde abgesehen, da insbesondere der BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2018 gefolgt werde.

Gegen den ihr am 25.03.2021 zugestellten Gerichtsbescheid des SG Ulm hat die KlÃ¤gerin am 24.04.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 23.03.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 06.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

29.10.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Verkehrsunfall vom 20.05.2018 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 und 144 SGG statthafte und nach Â§ 151 SGG form- und fristgerechte sowie auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

II. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG Ulm vom 23.03.2021 und des Bescheides der Beklagten vom 06.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2018 sowie die Verurteilung der Beklagten zur Feststellung des Verkehrsunfalls vom 20.05.2018 als Arbeitsunfall. Der Bescheid vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2018, mit dem der Beklagte unter anderem eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 06.07.2018 abgelehnt hat, ist nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG zum Gegenstand des Verfahrens geworden. Denn dieser ÃberprÃ¼fungsbescheid nach Â§ 44 SGB X hat den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid weder abÃ¤ndert noch ersetzt.

III. Bei dem Antrag auf Verurteilung zur Feststellung weiterer Unfallfolgen handelt es sich um eine zulÃ¤ssige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 1 SGG. Die hierauf gerichtete Klage ist unbegrÃ¼ndet.

1. Nach Â§ 7 Abs. 1 SGB VII sind VersicherungsfÃ¤lle ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten. Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII sind UnfÃ¤lle zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren.

Der Senat lÃ¤sst es offen, ob es sich bei der Fahrt vom 20.05.2018, in deren Rahmen es zu dem von der KlÃ¤gerin vorgetragenen Verkehrsunfall gekommen sein soll, Ã¼berhaupt um eine im inneren Zusammenhang mit ihrer TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndige Steuerberaterin gestandenen Verrichtung gehandelt und ob sie dabei Ã¼berhaupt einen Gesundheitserstschaden erlitten hat. Denn jedenfalls hat die KlÃ¤gerin im Zeitpunkt des von ihr vorgetragenen Ereignisses nicht zum in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis nach Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII gehÃ¶rt.Â

Nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind kraft Gesetzes unter anderem BeschÃ¤ftigte versichert.

Nach Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kann die Satzung unter anderem bestimmen, dass

und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung auf Unternehmer erstreckt. Nach Â§ 5 Satz 1 der Satzung der Beklagten sind Personen, die nicht bei einem der in Â§ 3 Abs. 1 I-III genannten Unternehmen beschÃ¤ftigt sind, aber sich als 1. Mitglieder von PrÃ¼fungsausschÃ¼ssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an PrÃ¼fungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen, 2. Mitglieder von AufsichtsrÃ¤ten, BeirÃ¤ten, VerwaltungsrÃ¤ten und dergleichen des Unternehmens, fÃ¼r das die Berufsgenossenschaft zustÃ¤ndig ist, 3. RechtsanwÃ¤ltinnen und RechtsanwÃ¤lte, Notarinnen und Notare, selbststÃ¤ndige AngehÃ¶rige der beratenden freien Berufe, RechtsbeistÃ¤nde, Ãrztinnen und Ãrzte oder SachverstÃ¤ndige in AusÃ¼bung ihrer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, 4. SchÃ¼lerinnen, SchÃ¼ler, GastschÃ¼lerinnen, GastschÃ¼ler oder Lernende wÃ¤hrend der beruflichen Aus- und Fortbildung in BetriebsstÃ¤tten, LehrwerkstÃ¤tten, Schulungskursen und Ã¤hnlichen Einrichtungen, 5. Studierende wÃ¤hrend der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, auf der UnternehmensstÃ¤tte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, wÃ¤hrend ihres Aufenthalts auf der BetriebsstÃ¤tte versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (Â§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) oder sie eine freiwillige Versicherung (Â§ 6 Abs. 1 SGB VII) hÃ¤tten beantragen kÃ¶nnen.

Nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII kÃ¶nnen sich auf Antrag Unternehmer versichern. Nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beginnt die Versicherung mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt. Nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 2 SGB VII erlischt die Versicherung, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach FÃ¤lligkeit nicht gezahlt worden ist. Nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 3 SGB VII bleibt eine Neuanmeldung so lange unwirksam, bis der rÃ¼ckstÃ¤ndige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. Nach Â§ 35 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Beklagten erlischt die freiwillige Versicherung, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach FÃ¤lligkeit nicht gezahlt worden ist. Nach Â§ 35 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Beklagten bleibt eine Neuanmeldung so lange unwirksam, bis der rÃ¼ckstÃ¤ndige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

2. Die KlÃ¤gerin hat unter Zugrundelegung dieser Vorschriften keinen Anspruch auf Feststellung des von ihr vorgetragenen Ereignisses vom 20.05.2018 als Arbeitsunfall.

Denn bei dem von ihr vorgetragenen Ereignis vom 20.05.2018 handelt es sich um keine den Versicherungsschutz nach Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndende TÃ¤tigkeit und damit um keine versicherte TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, da die KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt nicht zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung geschÃ¼tzten Personenkreis gehÃ¶rt hat.

Die KlÃ¤gerin war als selbstÃ¤ndige Steuerberaterin weder BeschÃ¤ftigte im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, noch gehÃ¶rte sie dem versicherten Personenkreis im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 2-17, Abs. 2-4 SGB VII an, noch fiel sie unter den in Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit Â§ 5 der Satzung der Beklagten geregelten Personenkreis.

Die KlÃ¤gerin ist zwar bei der Beklagten ausweislich deren BestÃ¤tigung vom 20.05.2008 ab dem 19.05.2008 freiwillig unfallversichert und nach deren Bescheid vom 20.05.2008 in der Gefahrtarifstelle 08 (â□□Rechts- und wirtschaftsber. Untern., Organ der Rechtspflegeâ□□) veranlagt gewesen.

Diese Versicherung ist aber gemÃ¤Ã□ Â§ 6 Abs. 2 SGB VII im Zeitpunkt des vorgetragenen Unfallereignisses erloschen gewesen, da die KlÃ¤gerin den Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 nicht binnen zwei Monaten nach FÃ¤lligkeit gezahlt hat.

Die FÃ¤lligkeit richtet sich dabei nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB IV, wonach geschuldete BeitrÃ¤ge der Unfallversicherung am FÃ¼nfzehnten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist, fÃ¤llig werden. Nach Â§ 37 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB X gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Inland Ã¼bermittelt wird, mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, auÃ□er wenn er nicht oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zugegangen ist. Nach Â§ 37 Abs. 2 Halbsatz 2 SGB X hat im Zweifel die BehÃ¶rde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Nach Â§ 26 Abs. 1 SGB X gelten fÃ¼r die Berechnung von Fristen und fÃ¼r die Bestimmung von Terminen die Â§Â§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht durch Â§ 26 Abs. 2 bis Abs. 5 SGB X etwas anderes bestimmt ist. Ist fÃ¼r den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maÃ□gebend, so wird nach Â§ 187 Abs. 1 BGB bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fÃ¤llt. Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum â□□ Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr â□□ bestimmt ist, endigt nach Â§ 188 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB im Falle des Â§ 187 Abs. 1 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fÃ¤llt.

Vorliegend hat die Beklagte mit Bescheid vom 19.04.2017 den Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 auf 240,01 â□¬ festgesetzt. Zwar enthÃ¤lt die Akte der Beklagten keinen Vermerk Ã¼ber die Absendung dieses Bescheides. Allerdings hat die KlÃ¤gerin, nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 13.06.2017 die Zahlung des Beitrags fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 angemahnt hatte, mit ihrem am 18.07.2017 gefaxten Schreiben vom 12.07.2017 unter ausdrÃ¼cklicher Bezugnahme auf den â□□Beitragsbescheid 08/2055/9517â□□ um Stundung und Verrechnung gebeten. Aus der ausdrÃ¼cklichen Inbezugnahme des Beitragsbescheides der Beklagten in dem Schreiben folgt, dass ihr dieser bekannt gewesen ist, als sie das Schreiben verfasst hat. Mithin ist der KlÃ¤gerin spÃ¤testens am 12.07.2017 der Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 2016 bekannt gewesen. Der FÃ¼nfzehnte des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist, ist vorliegend bei Zugang des Beitragsbescheides spÃ¤testens im Monat Juli 2017 also der 15.08.2017. Mithin ist nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB IV die Zahlung des Beitrags spÃ¤testens am 15.08.2017 fÃ¤llig geworden. Die Zwei-Monats-Frist fÃ¼r das Eintreten des ErlÃ¶schens der freiwilligen Versicherung hat also nach Â§ 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit Â§ 187 Abs. 1 BGB am 16.08.2017 begonnen und nach Â§ 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung

mit Â§ 188 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB am 15.10.2017 geendet. Der Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 ist nicht innerhalb dieser Frist gezahlt worden. Der Senat entnimmt dem Schreiben der KlÃ¤gerin vom 12.07.2017, mit dem sie die Stundung und Verrechnung des Beitrages mit den von ihr eingereichten Kostenrechnungen beantragt hat, und den Widerspruchsschreiben der KlÃ¤gerin vom 23.08.2017 und 31.08.2017, mit denen sie erneut auf bestehende Forderungen aus Arztrechnungen hingewiesen hat, dass sie zunÃ¤chst nicht gewillt gewesen ist, den Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 zu entrichten. Ferner ergibt sich aus dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin am 24.05.2018 und mithin zwei Tage nach dem hier als Arbeitsunfall geltend gemachten Ereignis den Beitrag entrichtet hat, dass dieser Beitrag zuvor eben noch nicht entrichtet worden war. Im Ãbrigen hat die KlÃ¤gerin zu keinem Zeitpunkt bestritten, den Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 bis dahin nicht gezahlt zu haben. Vielmehr ergibt sich aus dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst eine Stundung oder eine Verrechnung des Beitrags mit eigenen Forderung begehrt hat und sodann am 24.05.2018 den Beitrag gezahlt hat, dass jedenfalls bis zum 15.10.2017 keine Beitragsleistung erfolgt ist.

Ein Versicherungsschutz der KlÃ¤gerin trotz des von ihr nicht entrichteten Beitrags fÃ¼r das Beitragsjahr 2016 ergibt sich nicht schon daraus, dass dieser Beitrag am 24.05.2018 doch noch entrichtet worden ist. Denn mit dem Eingang des Antrags beim UnfallversicherungstrÃ¤ger wird ein sogenanntes VersicherungsgrundverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet. Damit begrÃ¼nden die freiwillig Versicherten eine Anwartschaft auf Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalls, die durch Beitragszahlungen fortlaufend aufrechterhalten werden muss. Da eine Neuanmeldung solange unwirksam bleibt, bis der rÃ¼ckstÃ¤ndige Beitrag oder ein Beitragsvorschuss entrichtet worden ist, fÃ¼hrt die verspÃ¤tete Zahlung der geschuldeten BeitrÃ¤ge also nicht dazu, dass die Versicherung automatisch wiederauflebt (Angermaier in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage, Â§ 6 SGBÂ VII, Stand: 15.01.2022, Rn. 17; Lilienfeld in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 111. EL September 2020, Â§ 6 Rn. 13; Riebel in Hauck/Noftz SGB VII, Stand 2022, Â§â6 Rn. 21; Schmitt in Schmitt, SGB VII, 4. Auflage 2009, Â§ 6 Rn. 21; Wietfeld in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/MeÃling/Udsching, 66. Edition, Stand: 01.09.2022, Â§ 6 Rn. 22; Ziegler in Becker/Franke/Molkentin, SGB VII, 5. Auflage 2018, Â§ 6 Rn. 17; LSG fÃ¼r das Saarland, Urteil vom 10.12.2008 â L 2 U 56/07, juris Rn. 22; 4; SG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 13.02.2007 â S 16 U 75/04, juris Rn. 10; SG Koblenz, Urteil vom 02.08.2006 â S 2 U 215/04, juris Rn. 19).

Ein Versicherungsschutz der KlÃ¤gerin ergÃ¤be sich auch nicht aus der von der KlÃ¤gerin vorgetragenen BehandlungsbedÃ¼rftigkeit und ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund des Arbeitsunfalls vom 15.06.2010. Eine solche Regelung sieht das SGB VII nicht vor. Mithin ist fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit der Ausgang der gegen den Bescheid vom 19.07.2017 (Ablehnung des Antrags auf Stundung und Verrechnung in Bezug auf den Beitrag fÃ¼r das Beitragsjahr 2016) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2018 und gegen den Bescheid vom 18.04.2018 (Festsetzung des Beitrags fÃ¼r das Beitragsjahr 2017) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2018 gerichteten und beim SG Ulm unter den Aktenzeichen S 2 U 2557/18, S 2 U 2943/18, S 2 U 2593/18 und S 2 U 2944/18

gefÃ¼hrten und derzeit ruhenden Klageverfahren nicht streitentscheidend.

IV. Daher hat sich das Vorbringen der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren nicht bestÃ¤tigt. Das Ereignis vom 20.05.2018 ist nicht als Arbeitsunfall festzustellen.

V. Ãber die noch im Schriftsatz vom 13.12.2022 gestellten weiteren AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin hatte der Senat nicht zu entscheiden. Denn die als selbstÃ¤ndige Steuerberaterin berufstÃ¤tig gewesene und damit als rechtskundig anzusehende KlÃ¤gerin hat diese AntrÃ¤ge in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â im Gegensatz zur mÃ¼ndlichen Verhandlung in dem unter dem Aktenzeichen L 3 U 3467/20 anhÃ¤ngig gewesenen Verfahren â nicht wiederholt und damit nicht aufrechterhaltenen, so dass diese AntrÃ¤ge vorliegend als erledigt anzusehen sind (zu BeweisantrÃ¤gen: Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 160 Rn. 18c; Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Â§ 160 SGG, Stand: 07.11.2022, Rn. 246).

Nach alledem war die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Ulm vom 23.03.2021 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der GrÃ¼nde des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG gegeben ist.
Â

Erstellt am: 22.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024